

FAMOS

(Der *Fall* des *Monats* im *Strafrecht*)

Dezember 2000

Weihnachtseinkaufs - Fall

Fälschung einer EC-Karte / Nutzung im elektronischen Lastschriftverfahren

§ 152 a Abs. 1 StGB

Leitsatz der Verf.:

Nach § 152 a Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer auch nur eine EC-Karte verfälscht, um mit ihr im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens Waren ohne Bezahlung einzukaufen.

BGH, Urteil vom 21. 9. 2000, abgedruckt in Strafverteidiger 2000, S. 664.

1. Sachverhalt

Für einen kostenlosen Weihnachtseinkauf will A ausnutzen, dass immer mehr Geschäfte beim bargeldlosen Zahlungsverkehr zum elektronischen Lastschriftverfahren übergehen. Dabei wird die EC-Karte nicht auf der Grundlage der Zahlungsgarantie mittels Eingabe der persönlichen Geheimnummer durch den Kunden genutzt. Vielmehr wird mit den Angaben in der vorgelegten EC-Karte eine Lastschriftermächtigung erstellt, die der Kunde unterschreibt. A eröffnet ein Konto bei der B-Bank und lässt sich eine EC-Karte ausstellen. Er weiß, dass Lastschriften bereits dann nicht eingelöst werden können, wenn die im Magnetstreifen der Karte gespeicherte Bankleitzahl verändert wird. Mit Hilfe seines Computers, eines Magnetkartenlesegerätes und des Programms „Win Data“ gelingt es ihm, die Bankleitzahl der B-Bank in der Karte durch die der C-Bank zu ersetzen. Mit dieser manipulierten EC-Karte kauft er Waren im Wert von 500,- DM im D-Kaufhaus ein, welches das Lastschriftverfahren verwendet. Der Versuch des Kaufhauses, die Lastschrift einzulösen, schlägt, wie von A erwartet, fehl. Bei dieser einen Tat bleibt es.¹

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Nach den beiden Problemen des Falles muss man nicht lange suchen. Sie drängen sich auf bei genauer Lektüre des Wortlauts von § 152 a StGB.

¹ Der Sachverhalt der BGH-Entscheidung wurde vereinfacht, damit die Hauptprobleme klarer hervortreten.

Das erste Problem betrifft die **Eignung der im Lastschriftverfahren eingesetzten EC-Karte als Tatobjekt**. Nur scheinbar schafft die Legaldefinition in § 152 Abs. 4 Nr. 1 StGB Klarheit. Danach zählen zu den in Abs. 1 genannten Zahlungskarten „Euroscheckkarten ..., die es ermöglichen, den Aussteller im Zahlungsverkehr zu einer garantierten Zahlung zu veranlassen“. Ist diese Definition **generell oder speziell** zu verstehen? Das bedeutet: Eignet sich die EC-Karte stets – also unabhängig von der beabsichtigten Verwendung – zum Tatobjekt, oder wird vorausgesetzt, dass der Täter die Karte für Zahlungen im Rahmen der Ausstellergarantie verwenden will? Gilt letzteres, so kann A jedenfalls nicht nach § 152 a StGB bestraft werden. Denn die Garantie der ausstellenden Bank bezieht sich nicht auf die Zahlungsmodalität der Lastschrift. In diesem Zusammenhang dient die Karte nicht als Zahlungsmittel, sondern lediglich gewissermaßen als Ausweis.

Wer hofft, eine Antwort vom Gesetzgeber zu erhalten, der erst im Jahre 1998 Zahlungskarten als Tatobjekte in § 152 a StGB aufgenommen hat, wird enttäuscht. Die Gesetzesmaterialien sagen – wie so oft – dieses, aber auch jenes und damit letztlich nichts. Einerseits heißt es: Wegen ihrer „universellen Verwendbarkeit im Zahlungsverkehr“² seien EC-Karten besonders schützenswert. Andererseits wird als gemeinsames Merkmal von Zahlungskarten im Sinne von § 152 a StGB herausgestellt, „dass der Zahlungsempfänger ... einen Zahlungsanspruch erhält, der von einem zahlungsfähigen Schuldner garantiert wird“³. – Die Literatur hat dieses Verwendungs-Problem bislang noch nicht wahrgenommen.

Das zweite Problem hängt an dem kleinen Buchstaben „n“: Von Zahlungskarten spricht das Gesetz in § 152 a Abs. 1 StGB. Schließt der **Plural** eine Anwendung des Tatbestandes aus, wenn nur **eine** Zahlungskarte nachgemacht oder verfälscht wurde?

Einer Literaturmeinung erscheint der Gesetzeswortlaut zwar „auf den ersten Blick verwunderlich“⁴. Sie fühlt sich dann jedoch daran gebunden und findet auch Gründe dafür.⁵ Der hohe Strafrahmen soll es erforderlich machen, dass mindestens zwei Tatobjekte gefälscht worden sind. Auch wird die durch den Tatbestand zu bekämpfende Gefahr in der serienweisen Herstellung von Fälschungen und deren massenhafter Verwendung gesehen.

Der Gegenansicht⁶ fällt noch weniger dazu ein. Sie behauptet schlicht, dass es ausreiche, wenn sich die Tathandlung lediglich auf ein Tatobjekt beziehe. Eine strikte Bindung an den Wortlaut sei „auch im Hinblick auf die hohe Strafandrohung nicht gerechtfertigt“⁷.

Die Rechtsprechung hat bislang nur bei anderen Tatbeständen zu der Frage Stellung genommen, ob die Verwendung des Plurals die Rechtsanwendung bindet. Stets lautete die Antwort „nein“.⁸

² BT-Drs. 13/8587, S. 29 f.

³ BT-Drs. 13/8587, S. 29 f.

⁴ *Ruß* in: LK, StGB, 11. Aufl. 2000, § 152 a Rn. 4.

⁵ Vgl. zum Folgenden *Ruß*, aaO.; *Rudolphi* in: SK (Stand April 2000), StGB, § 152 a Rn. 6; *Puppe* in: NK, StGB, 1. Aufl. 1995, § 152 a Rn. 14 (zur a. F.).

⁶ *Tröndle / Fischer*, StGB, 49. Aufl. 1999, § 152 a Rn. 5; Schönke / Schröder – Stree, StGB, 25. Aufl. 1997, § 152 a Rn. 5 (zur a. F.).

⁷ *Tröndle / Fischer*, aaO.

⁸ Vgl. RGSt 55, 101, 102; BGHSt 23, 46, 53; OLG Düsseldorf, NJW 1993, 869 (jeweils zu § 125 Abs. 1 StGB: „Menschen oder Sachen“); BGH, NJW 1995, 1686, 1687 (zu § 180 a Abs. 1 Nr. 1 StGB: „diese“).

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH überspringt beide Hindernisse für eine Bestrafung nach § 152 a StGB und bestätigt die Verurteilung des Angeklagten durch das Landgericht.

Die Verwendung der EC-Karte im Lastschriftverkehr lässt also nach seiner Auffassung ihre Eigenschaft als Zahlungskarte im Sinne von § 152 a StGB unberührt. Entscheidend sei die „generelle Art der Verwendung im Rechtsverkehr“⁹. Die Vorschrift setze nicht voraus, dass der Täter beabsichtige, die nachgemachte oder verfälschte EC-Karte im Rahmen des (angeblichen) Garantieversprechens der Bank zu verwenden.

Zur Begründung stellt der BGH zunächst auf den allgemeinen Zweck des Tatbestandes ab, die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu schützen. „Nach den Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise“¹⁰ sei auch das Lastschriftverfahren eine Form der bargeldlosen Zahlung. In diesem Verfahren sei der Händler als Geldgläubiger sogar besonders schützenswert, weil er das Risiko der Nichteinlösung der Lastschrift trage. Mit dieser Begründung ist aber noch nicht die Diskrepanz zur Legaldefinition in § 152 a Abs. 4 Nr. 1 StGB überwunden, die einen Zusammenhang mit der Zahlungsgarantie zu erfordern scheint. Daher schiebt der BGH als Begründung nach: Der Rechtsverkehr vertraue auf die EC-Karte unabhängig von der Art ihrer Nutzung, „weil ihr auch eine Garantiefunktion zukommen kann (!) und sie von den Kreditinstituten nur nach entsprechender Bonitätsprüfung ausgehändigt wird“¹¹.

Die Lösung des Plural-Problems ist nach Ansicht des BGH nicht durch den Gesetzeswortlaut vorgegeben. Die Wahl des Plurals in § 152 a Abs. 1 StGB erklärt sich für ihn sprachlich: Der Gesetzgeber habe damit lediglich an die Pluralform der Legaldefinition in Abs. 4 angeknüpft. Dann zieht er einen Vergleich mit anderen Tatbeständen. Vielfach benutze das Gesetz den Plural, um Personen, Tatgegenstände und –mittel sowie Handlungsarten zu bezeichnen, ohne dass daraus eine Bindung abgeleitet würde.¹² Ferner beruft sich der BGH auch an dieser Stelle auf den Schutzzweck der Vorschrift: Sicherheit und Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs würden auch schon durch die Fälschung nur einer Zahlungskarte „nachhaltig gefährdet“¹³. Der Hinweis der Gegenansicht auf die Höhe der angedrohten Strafe beeindruckt ihn nicht. Der Gesetzgeber habe sich für einen Verbrechenstatbestand entschieden, ohne eine Mindeststückzahl zu erwägen. Bei geringer Stückzahl sei im Übrigen ein Unterschreiten der Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe durch Annahme eines minder schweren Falles nach Abs. 3 möglich.

4. Konsequenzen für Prüfung und Praxis

Ausgewählt wurde der Fall, weil zu erwarten ist, dass sich auch im Prüfungszusammenhang die Zeit der „Moos raus!“-Räuber, der Geldkassetten-Diebe, der Wechselgeld-Fallensteller und damit die Zeit der strafrechtlichen Bargeld-Dogmatik dem Ende zuneigt. Mit der üblichen Verzöge-

⁹ BGH, StV 2000, 664.

¹⁰ BGH, StV 2000, 664, 665.

¹¹ BGH, StV 2000, 664, 665.

¹² Als Beispiele nennt der BGH, StV 2000, 664, 665: §§ 174 ff. StGB (sexuelle Handlungen), § 184 StGB (pornographische Schriften), § 132 a StGB (Amts- oder Dienstbezeichnungen usw.) sowie § 133 StGB (Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen). Er beruft sich auch auf den Sprachgebrauch des 6. Strafrechtsreformgesetzes, etwa in § 168 Abs. 1 StGB (Teile des Körpers), §§ 306, 306 f Abs. 1 und 2 StGB (Brandstiftungsobjekte) sowie § 314 Abs. 1 StGB (Quellen, Brunnen usw.). Lediglich vereinzelt sei der Plural der alten Fassung durch den Singular ersetzt worden, ohne dass damit eine sachliche Änderung beabsichtigt gewesen sei.

¹³ BGH, StV 2000, 664, 665.

zung wird das juristische Examen darauf reagieren, dass sich auch der kriminelle Geldverkehr zunehmend bargeldlos vollzieht. Damit werden Tatbestände wichtig, die in Lehre und Literatur bislang noch eine Randexistenz führen: z. B. § 263 a StGB (Computerbetrug), § 266 b StGB (Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten), § 269 StGB (Fälschung beweisbarer Daten) und eben auch § 152 a StGB.

Das heißt nicht, dass die Tatbestände unwichtig werden, die bisher im Rampenlicht standen. So wäre es höchst fatal, wenn bei der Bearbeitung des vorliegenden Falles übersehen würde, dass A mit der Verwendung der verfälschten EC-Karte einen Betrug gem. § 263 StGB gegenüber dem Kassenpersonal zum Nachteil des Unternehmens beging. Da § 152 a StGB, wie viele Delikte dieser Art, den Schutz des Vermögens vorverlagert, ergeben sich typische Konkurrenzprobleme. Soll die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift erhalten bleiben, auch wenn es später zu einer Vermögensverletzung kommt, die anderweitig strafrechtlich erfassbar ist? Dafür sprechen die besondere Schutzrichtung der Vorschrift und die Höhe der Strafandrohung.¹⁴ Es schließt sich die Frage an, ob Tateinheit oder Tatmehrheit anzunehmen ist. Darüber wird gestritten. Tatmehrheit lässt sich damit begründen, dass § 152 a StGB – anders etwa als die Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 1 StGB – die Handlungsvariante des Gebrauchs nicht kennt.¹⁵ Gleichwohl fasst der BGH die beiden Handlungen des Verfälschens und der betrügerischen Täuschung zu einer „deliktischen Einheit“¹⁶ zusammen. Er verweist darauf, dass nach § 152 a Abs. 1 StGB eine Täuschungsabsicht auch schon zum Zeitpunkt des Verfälschens vorgelegen haben müsse.

Im straftatsystematischen Prüfungsablauf haben beide Fallprobleme ihren Platz im objektiven Tatbestand. Das steht für das Plural-Problem ganz außer Frage. Auch das Verwendungs-Problem stellt sich im Zusammenhang mit der Prüfung des objektiven Tatbestandsmerkmals der Zahlungskarte. Jedoch ergibt sich hier ein subjektiver Einschlag. Zweifel an der Subsumierbarkeit gehen daraus hervor, dass der Täter die Karte nicht im garantierten Zahlungsverkehr verwenden will. Das sollte jedoch nicht dazu veranlassen, diese Frage erst im subjektiven Tatbestand zu erörtern. Dadurch würde die Prüfung des Merkmals der Zahlungskarte höchst unzweckmäßig zweigeteilt.

Im Übrigen erweisen sich im Umgang mit § 152 a StGB gute Kenntnisse zum Urkundenstrafrecht als nützlich. Man trifft auf zwei alte Bekannte: auf das objektive Tatbestandsmerkmal des Verfälschens und auf das subjektive Tatbestandsmerkmal des Handelns zur Täuschung im Rechtsverkehr. Jeweils passen die aus dem Urkundenstrafrecht bekannten Erläuterungen. Eine Zahlungskarte verfälscht, wer den Inhalt einer echten Karte verändert, so dass er nicht mehr von dem aus der Karte ersichtlichen Aussteller herrührt. Das Ergebnis besteht also in einer unechten Karte.¹⁷ (Die Tatbestandsvariante des Nachmachens entspricht dem Herstellen einer unechten Urkunde in § 267 Abs. 1 StGB). „Zur Täuschung im Rechtsverkehr“ bezeichnet wie bei § 267 StGB den Willen, einen anderen über die Echtheit zu täuschen und damit zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen.¹⁸

Zur großen praktischen Bedeutung der Entscheidung muss nicht viel gesagt werden. Sie erschließt sich jedem, der mit offenen Augen durch Geschäfte geht. Ganz überwiegend wird bargeldlos gezahlt, meistens per Lastschrift. Die Geschäfte bieten immer seltener die Zahlung durch Eingabe der Geheimnummer an. Das hat zwei Gründe. Sie sparen Gebühren und Kosten für die technische Einrichtung. Auch lassen sich die Zahlungsvorgänge schneller abwickeln. Dafür wird das Risiko in Kauf genommen, dass die Lastschrift fehlschlägt. In gewisser Weise mindert die

¹⁴ Vgl. *Lackner / Kühl*, StGB, 23. Aufl. 1999, § 152 a Rn. 9.

¹⁵ Für Tatmehrheit: *Lackner / Kühl*, aaO.

¹⁶ BGH, StV 2000, 664, 666; so auch Tröndle / Fischer, aaO., § 152 a Rn. 10.

¹⁷ Vgl. *Lackner / Kühl*, aaO., § 152 a Rn. 3 mit Hinweis auf die Kommentierung zu § 267 Rn. 20.

¹⁸ Vgl. *Lackner / Kühl*, aaO., § 152 a Rn. 7 mit Hinweis auf die Kommentierung zu § 267 Rn. 25.

BGH-Entscheidung dieses Risiko, indem sie dafür sorgt, dass die Manipulation des Lastschriftverfahrens durch die Verwendung verfälschter oder nachgemachter EC-Karten hart bestraft wird.

5. Kritik

Ist es wirklich die Aufgabe der Rechtsprechung, so lässt sich an die zuletzt gemachte Bemerkung anknüpfen, die Entwicklung im Geschäftsverkehr sogleich strafrechtlich abzusichern, auch wenn die vorhandenen Gesetze darauf nicht angelegt sind? Gleichermäßen eilfertig hat seinerzeit der BGH die Verkaufsmethode der Selbstbedienung abgesichert, indem er Kleidung und Taschen zur Gewahrsamsenklave erklärte, was eine Bestrafung von Ladendieben, die sich noch im Verkaufsbereich befinden, wegen vollendeten Diebstahls ermöglicht.¹⁹ Die Alternative, nämlich den Gesetzgeber über die angemessene strafrechtliche Reaktion auf neuere Entwicklungen entscheiden zu lassen, wird nicht mehr ernsthaft erwogen. Eher belächelt wird das historische Beispiel dafür: die Weigerung des Reichsgerichts, auf die Entziehung elektrischer Energie den Diebstahlstatbestand anzuwenden,²⁰ was den Gesetzgeber zur Schaffung eines neuen Tatbestandes (heute § 248 c StGB) veranlasste.

Ein zweiter Einwand ist inhaltlicher Art. Abgesichert durch staatliche Strafgewalt wird diejenige Variante des Zahlungsverkehrs, die für den Gläubiger risikoreicher ist. Ob dieser wegen des größeren Risikos auch, wie der BGH meint, besonders schutzwürdig ist, lässt sich bezweifeln; hat er doch die Möglichkeit, den weniger riskanten, durch Garantie abgesicherten Zahlungsverkehr zu wählen. Gegen diese Variante entscheiden sich die Unternehmen allein aus Kostengründen. Sollte es tatsächlich Sache des Strafrechts sein, eine solche rein ökonomisch motivierte Risikoentscheidung abzusichern?

Wenden wir uns abschließend noch einmal der Begründung der Entscheidung zu. Sie schöpft die Argumentationsmöglichkeiten nicht aus. Für die Position des BGH, hält man sie grundsätzlich für richtig, lassen sich weitere Argumente finden.

Diese Position bewahrt bei der Lösung des Verwendungs-Problems vor praktisch kaum lösba- ren Folgeproblemen. Würde auf die konkrete Verwendung abgestellt, so müsste diese nach den Vorstellungen des Täters zum Zeitpunkt der Fälschung ermittelt werden. Doch es ist durchaus möglich, dass sich der Täter zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Gedanken über die konkrete Verwendungsart gemacht hat. Auch könnte er eine ursprüngliche Verwendungsabsicht noch ändern, – mit Folgen für eine Strafbarkeit nach § 152 a StGB?

Die Stellungnahme des BGH zum Plural-Problem lässt sich mit einem systematischen Argument verstärken. Hätte der Gesetzgeber nur die serienweise Fälschung von Zahlungskarten erfassen wollen, so hätte nichts näher gelegen als die Verwendung des Begriffs der „großen Zahl“, der seit einiger Zeit in vielen Tatbeständen anzutreffen ist.²¹

6. Nachtrag (April 2007)

Seit der Entscheidung des BGH²² haben sich zwei **Änderungen** ergeben. Zum einen wurde zum 31.12.2001 die eurocheque-Garantie und mit ihr die EC-Karte in ihrer ursprünglichen Bedeutung abgeschafft. Zum anderen wurde § 152a StGB durch das 35. StrÄndG vom 22.12.2003 neu gere-

¹⁹ BGHSt 16, 271; vgl. dazu *H. Mayer*, JZ 1962, 617, 623.

²⁰ RGSt 29, 112; 32, 172.

²¹ Z. B. §§ 267 Abs. 3 Nr. 3, 306 b Abs. 1, 308 Abs. 2, 309 Abs. 3, 312 Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB.

²² Das Urteil ist jetzt auch in BGHSt 46, 146 veröffentlicht worden.

gelt. Trotz dieser Änderungen ist die besprochene BGH-Entscheidung aber **nach wie vor von Bedeutung**.

Die **Abschaffung der eurocheque-Karte** wirkt sich nicht weiter aus, weil auch die Nachfolgekarte (Maestro) sowohl mit als auch ohne Garantiefunktion als Zahlungsmittel genutzt werden kann. Das in der besprochenen Fallgestaltung auftretende Problem stellt sich deshalb in gleicher Weise auch bei dieser Karte.

Auswirkungen hat dagegen die **neue gesetzliche Regelung** im Zusammenhang mit **§ 152a StGB**. Sie lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die Fälschung von Zahlungskarten nunmehr in zwei Vorschriften geregelt ist. Der neu eingefügte § 152b StGB umfasst die Zahlungskarten mit Garantiefunktion und entspricht seinem Regelungsgehalt nach weitestgehend dem bisherigen § 152a StGB. Der neue § 152a StGB erfasst alle übrigen Zahlungskarten, die von einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut herausgegeben wurden.

Das erste Problem des Falles – die Frage, wie mit Zahlungskarten zu umzugehen ist, die zwar mit einer **Garantiefunktion** versehen sind, konkret jedoch in einem Zahlungsverfahren ohne Garantiefunktion verwendet werden – ist nunmehr in § 152b Abs. 4 StGB angesiedelt. Die in dieser Vorschrift verwendete Definition entspricht dem Wortlaut des früheren § 152a Abs. 4 StGB.²³ Neu ist aber, dass eine Entscheidung gegen die Anwendbarkeit auf die Zahlungskarten mit Garantiefunktion nicht mehr zur Straflosigkeit führt, sondern § 152a StGB – mit einer geringeren Strafandrohung – angewendet werden kann.

Während die Literatur das genannte Problem im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht als solches erkannt hatte, wird es nunmehr in fast allen Kommentaren angesprochen. Dabei hat die neue gesetzliche Systematik durchaus Einfluss auf die Meinungsbildung. Überwiegend kommt man zu dem Schluss, dass § 152b StGB Karten nicht erfasse, die zwar mit Garantiefunktion versehen seien, aber im Lastschriftverfahren eingesetzt würden.²⁴ Als Argument wird zum einen vorgebracht, dass bei der Verwendung im Lastschriftverfahren gerade nicht der Kartenaussteller das Ausfallrisiko trage, sondern derjenige, welcher die Karte als Zahlungsmittel akzeptiere.²⁵ Dessen Interessen würden nunmehr durch § 152a StGB geschützt.²⁶ Zum anderen könne mit einer Manipulation an den in dem Magnetstreifen gespeicherten Bankverbindungsdaten der Aussteller gerade nicht zu einer garantierten Zahlung veranlasst werden.²⁷ Vereinzelt Stimmen schließen sich allerdings – auch unter den Voraussetzungen der neuen Rechtslage – der Meinung des BGH an.²⁸

²³ Die bisherige EC-Karte ist in § 152b Abs. 4 StGB ausdrücklich als Beispiel einer Zahlungskarte mit Garantiefunktion genannt, die neue Maestro-Karte wäre unter den Begriff der „sonstigen Karten“ zu subsumieren.

²⁴ *Erb* in Müko, StGB, 2005, § 152b Rn. 7; *Puppe* in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 152b Rn. 8 (anders noch in JZ 2001, 471, 472). Vorsichtig dagegen *Stree/Sternberg-Lieben* in Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 152b Rn. 2, die sich zum POZ-Verfahren nicht ausdrücklich äußern, jedoch schreiben, dass „jedenfalls“ die Nutzung im POS-Verfahren erfasst sei.

²⁵ *Erb* in Müko, StGB, 2005, § 152b Rn. 7.

²⁶ *Puppe* in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 152b Rn. 8. Insofern hat sich auch eines der vom BGH vorgebrachten Argumente erledigt.

²⁷ *Joecks*, StGB, 6. Aufl. 2005, § 152b Rn. 3.

²⁸ So (jeweils ohne Begründung) *Lackner/Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, § 152b Rn. 2 und *Tröndle/Fischer*, StGB, 54. Aufl. 2007, § 152 b Rn. 5.

In dem zweiten Problem des Falles, der **Pluralfrage**, folgen die Meinungen in der Literatur dem BGH.²⁹ Auch bei früheren Gegenstimmen ist eine Kehrtwende zu beobachten.³⁰

²⁹ Vgl. z. B. *Erb* in Müko, StGB, 2005, § 152a Rn. 9; *Joecks*, StGB, 6. Aufl. 2005, § 152a Rn. 4; *Stree/Sternberg-Lieben* in Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 152a Rn. 7; *Rengier*, Strafrecht BT II, 8. Aufl. 2007, § 39 Rn. 27.

³⁰ Vgl. *Puppe* in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 152b Rn. 5.